

Preisblatt Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Sophienhamm

Gemäß den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WV Norderdithmarschen) werden nach Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom 07.12.2020 folgende Abwasserentgelte für die Schmutzwasserbeseitigung festgesetzt:

A. Baukostenzuschüsse

Der WV Norderdithmarschen berechnet gemäß der §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutz-/Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss wird nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 2,97 €/m²

B. Entgelte

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 19 AEB Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt.

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

1.1	Abwassergrundpreis je Wohneinheit ¹	180,00 €/Jahr
1.2	Zusatzpreis (Arbeitspreis)	1,75 €/m ³

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.1 Abflusslose Gruben

Der Preis für die Entleerung der abflusslosen Gruben wird nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 1 AEB entsprechend der Schmutzwasserentgeltberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet. Der unter B1. ausgewiesene Preis gilt auch für die abflusslosen Gruben.

2.2 Hauskläranlagen

Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelentleerung wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 AEB berechnet.

¹ Für den Abwassergrundpreis siehe Anlage 1

Der Satz für die Entleerung, Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlagen beträgt

bis 2 m³ abgefahrenen Grubeninhalts 140,00 €

bei Mehrentnahme je m³ 20,00 €

Der Satz für die Beseitigung und Entsorgung des Klärschlammes beträgt bei zusätzlichen Bedarfsentleerungen bis 2 m³ pauschal 290,00 € und 20,00 € je zusätzlichen m³.

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen.

Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

3. Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser

Das Entgelt für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser gemäß § 16 AEB beträgt

3.1 für die Genehmigung pauschal 150,00 €

3.2 für die Überwachung der Anlage je Stunde 35,00 €

C. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 18 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80% der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Anträge auf Anschluss an die zentrale Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Abnahme gemäß § 7 AEB beträgt 25,00 €.

3. Nebenzähler

Grundsätzlich ist die Installation eines Nebenzählers zur Erfassung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen (z. B. Gartenwasser), möglich.

Dabei wird der Zähler fest in der Leitung installiert, die zur Außenzapfstelle führt.

Es ist nicht zulässig, auf einen Außenwasserhahn einen Zähler aufzusetzen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Einbau direkt unter einem Wasserhahn. Der Einbau muss in einem frostfreien Raum erfolgen.

Hierzu ist die Trinkwasser-Installation gem. § 12 Abs. 2 AVBWasserV durch ein eingetragenes Installationsunternehmen entsprechend vorzubereiten und dem Verband die Fertigmeldung anzuzeigen.

Der Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgt ausschließlich durch den Wasserverband Norderdithmarschen. Dieser wird nach Ablauf der Eichfrist, spätestens jedoch gemeinsam mit dem Hauptzähler vom Wasserverband Norderdithmarschen gewechselt.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist dem Wasserverband Norderdithmarschen jährlich mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

Die Kosten für den Einbau des Nebenzählers durch die Mitarbeiter des WV Norderdithmarschen betragen

pauschal	75,00 €
----------	---------

Der Zählergrundpreis beträgt monatlich bei einem Nebenzähler der Größe

Qn 1,5	1,00 €
--------	--------

Nebenzähler im Bestand der Kundenanlage sind nach Ablauf der Eichfrist ebenfalls kostenpflichtig durch den Wasserverband Norderdithmarschen auszutauschen und unterliegen danach dem o.g. Zählergrundpreis.

Die einmalige Austauschgebühr beträgt

pauschal	75,00 €
----------	---------

4. Bearbeitungsaufwand

- a) Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 28 AEB beträgt 10,00 €.

5. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung ein Betrag von 1,00 € als Mahnkosten berechnet.

Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszins-satz beträgt gem. § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Norderdithmarschen werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 20,00 € berechnet.

D. **In-Kraft-Treten**

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heide, den 07.12.2020

Wasserverband
Norderdithmarschen



Uwe Harbeck
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zum Preisblatt Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Sophienhamm

Berechnung für den Abwassergrundpreis nach Wohneinheiten

1. Soweit Grundstücke für Wohnzwecke genutzt werden oder nutzbar sind, wird der Abwassergrundpreis nach der Zahl der Personen, für die Abwassereinrichtungen vorgehalten werden, in Wohneinheiten ausgedrückt. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.
2. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt. Der Abwassergrundpreis je Einwohnergleichwert beträgt 3,00 € je Monat je Wohneinheit.

Tabelle der Einwohnergleichwerte

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Schmutzwasserbeseitigung (Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je ein Einwohnergleichwert anzusetzen.)
1.	Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Vereins- und Clubbauliche Anlage)	5 EGW
2.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen	5 EGW
3.	Arbeitsstätten (Werkstatt, Büro, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	5 EGW
4.	Landwirtschaftliche Betriebe	5 EGW